

Unstimmigkeiten in der Versorgung der Kriegswitwen.

Trotz der sehr hohen Anforderungen, die die Kriegsversorgung der Witwen und Waisen gefallener Krieger an die Reichsstafie stellt, muß das allgemeine Rechtsempfinden Bedenken geltend machen gegen Auslegungen des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907, die nicht nur für viele Tausende eine sehr erhebliche Kürzung der betreffenden Bezüge zur Folge haben, sondern auch eine außerordentliche Ungleichheit in der Versorgung wirtschaftlich und gesellschaftlich völlig gleichstehender Witwen und Waisenschaften. Die Militärbehörden erachten sich nämlich für berechtigt, bei Festsetzung der Hinterbliebenenrenten die Zivilpensionen anzurechnen, die den Witwen und Waisen von gefallenen Beamten, Geistlichen und Lehrern aus deren Zivilberuf zustehen. Obgleich das Gesetz nirgends eine klare Bestimmung darüber enthält, daß diese Kürzung zulässig sei, glaubt man aus dem § 31 herauslesen zu sollen, daß eine doppelte Versorgung ausgeschlossen sein müsse, daß also die Beträge der Militärkasse zugute kommen, die von andern öffentlichen Kassen an die Hinterbliebenen gezahlt werden.

So richtig dieser Gedanke an sich sein mag, so zeigen doch die Folgen seiner Anwendung, daß der Gesetzgeber seine Bestimmungen ganz anders hätte fassen müssen, wenn er ihn als deren Grundlage gedacht hätte. Ohne weiteres wird man zugeben, daß er zunächst keinen Unterschied hätte machen können zwischen öffentlichen und andern Kassen, weil doch Bezüge aus privaten Pensionskassen genau so wirken, wie die aus öffentlichen. Sollten sie aber un sicher sein, so ist ja jede Schädigung der Beziehler ausgeschlossen, weil bei ihrem Wegfall auch die durch sie seinerzeit verursachte Kürzung nicht mehr bestehen bleibt. Aus welchem Grunde hätte der Gesetzgeber wohl die Witwen der öffentlichen Beamten schlechter stellen wollen, als die der Privatbeamten? Ebenso unverständlich bleibt eine zweite Folge der gegenwärtigen Praxis, wonach eine Kürzung der Bezüge nur bei den Witwen von Beamten, nicht aber bei solchen von Arbeitern erfolgen kann, da das Gesetz nur vom Zivil dienste spricht. Bekanntlich gewähren große Gemeinden und Körperschaften den Witwen ihrer Arbeiter auch Renten, die bei der Kriegsversorgung nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht angerechnet werden können. Kann man einer Witwe nur deshalb jährlich 300 M. abziehen, weil ihr gefallener Mann Beamteneigenschaft hatte und nicht Arbeiter war? Kann der Gesetzgeber in diesen Fällen der Beamtenwitwe ein niedrigeres Einkommen zugebacht haben als der Arbeiterwitwe?

Noch krassere Mißverhältnisse muß der Standpunkt der Militärbehörden durch den Umstand im Gefolge haben, daß die Hinterbliebenenrenten vom Gesetz nach dem militärischen Dienstgrade bemessen worden sind, und zwar so, daß die in Frage stehende Kürzung der Kriegsversorgung bei den Witwen und Waisen der Reserve- und Landwehroffiziere nicht eintreten kann, sondern nur bei denen der Mannschaften, Unteroffiziere und Feldwebel. Nachstehendes Beispiel wird diese Folgen veranschaulichen! Zwei völlig gleichgestellte Beamte sind gefallen, der eine als Reserveleutnant, der andere als Gefreiter. Die Witwe des letzteren erhält 360 M. Zivilpension (die sie beim Tode ihres Mannes auch in Friedenszeiten bekommen müßte), und außerdem stehen ihr 400 M. Kriegsversorgung zu, so daß sie also insgesamt 760 M. Jahreseinkommen hätte. Aber das Reichsstatthalter sagt, weil diese Witwe Zivilpension hat, werden ihr von den 400 M. Kriegsversorgung 300 M. gekürzt, so daß sich ihr Einkommen auf jährlich 460 M. erniedrigt. Die Witwe des Leutnants erhält ebenfalls 360 M. Zivilpension und dazu 1200 M. Kriegsversorgung; von dem Gesamteinkommen in Höhe von 1560 M. wird ihr nun nicht nur kein Abzug gemacht, sondern man gibt ihr noch eine besondere gesetzliche Zulage, damit ihr Jahreseinkommen 2000 M. erreicht. Kann man angesichts eines solchen Mißverhältnisses in den Renten

von zwei wirtschaftlich und gesellschaftlich gleichstehenden Witwen auch nur mit einem Schein des Rechts behaupten, daß der Gesetzgeber solche Zustände habe herbeiführen wollen? Würde er dann nicht ein sogenanntes Existenzminimum festgesetzt haben, unter das auch bei einer zulässigen Kürzung das Einkommen der Witwen von Mannschaften und Unteroffizieren nicht sinken dürfe, wie er das an anderen Stellen des Gesetzes getan hat?*) Uebrigens würde bei Prüfung der Zulässigkeit einer solchen Kürzung auch noch das Wesen der Zivilpensionen zu beachten sein, die bis vor nicht langer Zeit überall durch Beiträge der Beamten erworben werden mußten; ja, noch heute werden in einigen Staaten noch solche Beiträge gezahlt!

Daß vorstehende Ausführungen nicht unzutreffend sein können, wird durch das Urteil des Landgerichts Stuttgart erwiesen, das soeben entschieden hat, eine Kürzung der Kriegsversorgung in dem hier vorliegenden Falle sei im Gesetz nicht begründet. Man darf daher wohl hoffen, daß die bevorstehende Tagung des Reichstags bald Gelegenheit zu endgültiger Beseitigung der Streitfrage geben wird, da von allen Seiten der Grundsatz vertreten wird, daß die Witwen im allgemeinen in ihrer früheren sozialen Lage erhalten bleiben sollen. Bei diesen Besprechungen wird es auch nötig sein, daran zu erinnern, daß die Familienvermögter Beamten so lange zum Bezüge der Gehälter berechtigt sind, bis nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die betreffenden Krieger für tot erklärt sind. Nachdem vor einiger Zeit so ziemlich alle Behörden in solchen Fällen die Gehaltszahlungen eingestellt haben, ist es erfreulich, mitteilen zu können, daß die Stadtgemeinde Berlin sich jetzt nicht mehr weigert, weshalb erwartet werden darf, daß auch die andern Behörden sich den hier zur Geltung gelangten Gründen nicht verschließen werden. F. A. Müller.

*) Das preussische Kriegsministerium hat einigen Ausgleich durch Einführung „einmaliger Zulagen“ geschaffen, somit also seinen alten Standpunkt teilweise schon selbst aufgegeben.